

Zur sachlichen Rechtfertigung dieses Antrages wurde vom Initiator des Unterschutzstellungsverfahrens die Argumentation vertreten, daß die alte Stieleiche mit einem Stammdurchmesser von ca. 1,5 m und einem Alter von ca. 250 Jahren als besonders erhaltenswert erscheine. Diese Eiche sei für Traiskirchen ein einmaliges Relikt aus früheren Zeiten und solle der Nachwelt durch eine Unterschutzstellung erhalten bleiben.

Die Behörde hat hierauf das gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes über diesen Antrag abzuführende Verfahren eingeleitet; die Verfahrenseinleitung hatte gemäß § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 6 dieses Gesetzes zur Folge, daß ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Verfahrenseinleitung das Eingriffs- und Veränderungsverbot an dem, vom Unterschutzstellungsverfahren betroffenen, Naturgebilde wirksam wurde.

Um im Ermittlungsverfahren in fachkundiger und erschöpfender Weise Kenntnisse darüber zu erlangen, ob die im NÖ Naturschutzgesetz für die Unterschutzstellung von Naturgebilden geforderten Voraussetzungen tatsächlich gegeben sind, wurde die Einholung eines Amtsgutachtens durch einen Sachverständigen der Fachrichtung Naturschutz veranlaßt.

Dieses Gutachten wurde in der Folge erstattet und besagt in seinen, für dieses Verfahren maßgeblichsten Teilen, die in ihrem Resümee im folgenden wiedergegeben werden, daß sich die antragsgegenständliche Stieleiche (*Quercus robur*) auf dem Grundstück Nr. 312/21, KG. Wienersdorf, Stadtgemeinde Traiskirchen befindet; diese Parzelle liege im Bauland-Wohngebiet und werde im Osten von der Alois Lutter Straße, im Süden von einer Sackgasse, im Norden und Westen vom Mühlbach begrenzt. Auf der Ostseite des Grundstückes befindet sich ein 3-geschossiges Wohnhaus, die übrige Fläche der gegenständlichen Parzelle werde als Gartengrundstück mit einer gepflegten Rasenfläche bewirtschaftet. Im nordwestlichen Bereich der Parz. Nr. 312/21, in der Nähe des Mühlbaches, stehe die antragsgegenständliche Stieleiche; diese hätte eine Höhe von 23 m, ein Alter von ca. 250 Jahren und einen Stammumfang in Brusthöhe gemessen von 400 cm. Der Kronendurchmesser betrage ca. 30 m.

Gemäß § 7 Abs.2 in Verbindung mit § 9 Abs.5 i. g. S. ist in Naturdenkmälern jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen untersagt.

Der Amtssachverständige hat in seiner Befundaufnahme und in dem darauf basierenden Gutachten in einer, nach Ansicht der entscheidenden Behörde schlüssigen, denkrichtigen, in sich nachvollziehbaren und von hohem Fachwissen zeugenden Art und Weise dargelegt, daß das im Spruche dieses Bescheides beschriebene Naturgebilde als besonderes Exemplar der Gattung der Stieleichen zu bezeichnen ist und auf Grund seiner Einmaligkeit im Großraum Traiskirchen besondere Bedeutung besitzt.

In diesem, einzig und allein vom Schutze öffentlicher Interessen des Naturdenkmalschutzes getragenen Verfahren ist die Behörde in Würdigung der ihr aus dem Ermittlungsverfahren vorliegenden Nachweise und Beweise zur Überzeugung gelangt, daß die Unterschutzstellung des Naturgebildes in der im Spruche beschriebenen Art sachlich gerechtfertigt und daher erforderlich ist.

Die aufschiebende Wirkung einer Berufung ist auszuschließen, weil die Gefahr besteht, daß sonst, bis zum Ergehen einer Berufungsentscheidung, Eingriffe und Veränderungen am Naturdenkmal gesetzt werden könnten, die irreparabel sind und zu seiner Entwertung bzw. Zerstörung führen.

Bei der Notwendigkeit der Erhaltung des unversehrten Bestandes des Naturdenkmales in seiner gegenwärtigen Form handelt es sich um eine Maßnahme des öffentlichen Wohles (von dem das Naturdenkmalverfahren in seiner Gesamtheit getragen wird), die wegen Gefahr im Verzuge dringend geboten erscheint und die vorzeitige Vollstreckung des Bescheides (nämlich die Erhaltung des Naturdenkmales) gewährleisten soll.

In Ansehung der vorstehend dargelegten, tatsächlichen und rechtlichen Erwägung war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung vollinhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, Postfach 6, 1014 Wien) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Erght an

1. die Firma Semperit Reifen Aktiengesellschaft,
Modacenterstraße 22, 1030 Wien
2. Herrn Johann TÜRKOTT, Alois Lutter Straße 42/4, Wienersdorf,
2514 Traiskirchen
3. Frau Lucia TÜRKOTT, Alois Lutter Straße 42/4, Wienersdorf,
2514 Traiskirchen
4. Herrn Karl SCHWEIGHOFER, Alois Lutter Straße 42/1/5,
2514 Traiskirchen
5. Frau Helene RICHTER, Alois Lutter Straße 42/7, Wienersdorf,
2514 Traiskirchen
6. Frau Gertrude LEUTHNER, Alois Lutter Straße 42/Erdg.2,
2514 Traiskirchen
7. Herrn Franz ZIERHOFER, Alois Lutter Straße 42/12, Wienersdorf,
2514 Traiskirchen

